

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1956

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:	
12. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung im Raume Leichlingen	271
20. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Rossenray nach Geldern	271
20. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung, 3 Starkstromkabeln und 1 Telefonkabel	271
20. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Freileitung von Eiserfeld nach Marienborn	272
20. 9. 56	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Eichen nach Olpe	272
	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:	
22. 9. 56	Betrifft: Wochenausweis	272

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 12. September 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung im Raume Leichlingen.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16. August 1956, S. 235, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung Essen-Dellwig—Bergisch-Gladbach (Glückauf-Leitung) ostwärts von Leichlingen-Hüschelrath abzweigenden Gasfernleitung zum Hochdruckgasbehälter in Leichlingen mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen in der Stadt Leichlingen im Rhein-Wupper-Kreis, Regierungsbezirk Düsseldorf,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 271.

Düsseldorf, den 20. September 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Rossenray nach Geldern.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15. März 1956, S. 65, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Rossenray nach Geldern in der Stadt Kamp-Lintfort im Landkreis Moers sowie in den Gemeinden Issum, Sevelen, Venum und in der Stadt Geldern im Landkreis Geldern im Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 271.

Düsseldorf, den 20. September 1956.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung, 3 Starkstromkabeln und 1 Telefonkabel.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg vom 18. August 1956, S. 351, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

- Bau und Betrieb einer von der Gasfernleitung der Westfälischen Ferngasgesellschaft in Oestrich abzweigenden Gasfernleitung zu der Kompressorstation Letmathe mit den betriebsnotwendigen Nebenanlagen in der Gemeinde Oestrich und in der Stadt Letmathe im Landkreis Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg,
- Bau und Betrieb von 3 Starkstromkabeln und 1 Telefonkabel von der Umspann- und Schaltstation Nachrodt des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG. zu der Kompressorstation Letmathe der Ruhrgas AG. in der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Landkreis Altena, der Gemeinde Oestrich und der Stadt Letmathe im Landkreis Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 271.

